

mit disziplinarischer Kompetenz oder bei Pastoren die Disziplinarkammer einzuschalten. Hierbei wäre dann Akteneinsicht notwendig.

2. Vertrauensausschuß wie unter 1., doch mit der zusätzlichen Berechtigung zur Akteneinsicht in eingegrenzten Fällen, z.B. bei Belasteten, die offensichtlich gegen ihr Beichtgeheimnis verstoßen haben, oder bei dem Personenkreis, der überprüft werden soll.

Bei dieser Lösung scheint einander Ausschließendes vermischt zu sein. Vertrauensausschuß bedeutet, daß man sich an ihn ohne Gefahr vor verordnetem disziplinarischen Vorgehen wenden kann. Ein zusätzlich oder nachträgliches disziplinarisches Vorgehen widerspricht dem Anliegen des Vertrauensausschusses.

3. Untersuchungsausschuß mit grundsätzlicher Möglichkeit zur Akteneinsicht beziehungsweise Anfrage bei der Gauck-Behörde. Dieses Modell hat den Vorteil, daß die heute vorhandenen Möglichkeiten für eine Klärung genutzt und dadurch spätere Überraschungen minimiert werden können. Nachteilig ist, daß die Beratungsfunktion des Vertrauensausschusses nach 1. keine Berücksichtigung findet. Ich neige deshalb der folgenden Lösung zu.

4. Untersuchungsausschuß mit grundsätzlicher Möglichkeit zur Akteneinsicht und daneben ein Vertrauensausschuß, der als Ansprechpartner für Belastete und Betroffene bereit steht, jedoch die disziplinarischen Überlegungen des Untersuchungsausschusses nicht behindern darf. Dagegen darf er Personen, die sich auch an ihn gewandt haben, Erläuterungen und Erziehungshilfen geben.

VII

Der Personenkreis, der angesprochen werden sollte, könnte umfassen:

- Landessynode als dem höchsten Gremium
- Kirchenleitung
- Landeskirchenamt
- Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Ob auch die Mitglieder von Kreis- und Gemeindegemeinderäten einbezogen werden sollten, die nicht haupt- oder nebenamtlich kirchlich angestellt sind, ist zu prüfen.

Die Überprüfung anhand der Akteneinsicht bei der Gauck-Behörde sollte das schriftliche Einverständnis des Einzelnen voraussetzen. Wird dieses Einverständnis nicht gewährt, muß entschieden werden, ob der Betreffende sein Mandat oder Amt niederlegen sollte oder ob man das Verweigern der Zustimmung nur der Landessynode gegenüber öffentlich macht.